Stellungnahme von Special Olympics Deutschland zum Referentenentwurf Gesetz zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur

Allgemeines

Special Olympics Deutschland (SOD) begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, den von der Vorgängerregierung angestoßenen Leistungssportreformprozess fortzuführen und mit der aktuellen Initiative für ein Sportfördergesetz (SpoFöG) eine gesetzliche Grundlage für die Sportförderung des Bundes zu schaffen.

SOD würdigt das klare Bekenntnis in dem Entwurf zur **gesellschaftlichen Bedeutung des Sports** sowie zur Umsetzung der **UN Behindertenrechtskonvention im Sport**. Die sich daraus ableitenden Förderungen des Behindertensports bzw. inklusiver Maßnahmen zur Stärkung der Teilhabe sowie der Durchführung von gesellschaftlich relevanten internationalen Sportgroßveranstaltungen sind **wichtige Bestandteile einer adäquaten Sportförderung**. Auch dem Schutz der Gesundheit wird die notwendige Bedeutung beigemessen.

Positiv herauszustellen ist, dass die Rückmeldungen von SOD hinsichtlich des Sports für Menschen mit geistigen Behinderungen aus dem vergangenen Reformprozess aufgegriffen worden sind. Mit dem **neuen §2 Ziele der Förderung des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport** wird der Entwurf einer ganzheitlichen Betrachtung des Sports gerecht und berücksichtigt die besondere Lebenssituation von Athlet*innen mit geistiger Behinderung in besonderem Maße. In der Begründung des Gesetzes wird dargestellt, dass der Sport der Menschen mit geistiger Behinderung nicht potenzial- und erfolgsorientiert gefördert wird und die Förderung spezifischen Besonderheiten unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unterliegt. Diese Einschätzung teilt SOD vollumfänglich. Damit wird zukünftig eine **an die Lebenssituation angepasste Förderung** ermöglicht und stellt einen wichtigen Meilenstein für mehr Teilhabe dar.

Special Olympics Deutschland e.V. • Invalidenstr. 124 • 10115 Berlin • Tel.: +49 (0)30 / 246252-0 • Fax: +49 (0)30 / 246252-19
info@specialolympics.de • www.specialolympics.de • Steuer Nr.: 27/677/62680 • USt-IdNr: DE249223246
Vereinskonto • Commerzbank Berlin • IBAN: DE08 1204 0000 0464 4662 00 • BIC: COBADEFFXXX

Änderungsbedarf

Wie dargestellt unterstützt SOD die Regelungen zum Sport für Menschen mit geistigen Behinderungen. Allerdings bedarf es **Konkretisierungen** hinsichtlich der **Förderbereiche** sowie eine Regelung, dass bei SOD, trotz der Besonderheiten der Zielgruppe, die **grundsätzlichen Regelungen der Verbändeförderung greifen**. In der Begründung des Gesetzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Förderung des Sports von Menschen mit Behinderung wesentlicher Bestandteil der Verbändeförderung bleibt. In dem jetzigen Entwurf besteht für SOD die Gefahr, trotz seines Status als Spitzenverband, nicht darunter zu fallen. Hier bedarf es einer **Klarstellung**. Des Weiteren sind die angestrebten **(Entbürokratisierungs-)Maßnahmen** (Festbetragsfinanzierung, haushaltsübergreifende Verwendung, vierjähriger Zielwettkampfzyklus, Selbstbewirtschaftung) für die Verbandsarbeit von SOD ebenfalls von großer Bedeutung. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Forderungen des DOSB. Und abschließend ist es notwendig, dass die **Special Olympics World Games als Zielwettbewerb**, entsprechend den Regelungen im §1, sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung benannt werden.

Wir halten daher folgende **konkrete Veränderungen** (in Rot) für notwendig:

1. **§ 2 Ziele der Förderung des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport**

(1) Der Bund fördert den Sport der Menschen mit geistigen Behinderungen. Die erfolgreiche Vertretung im In- und Ausland im Bereich des Sports für Menschen mit geistigen Behinderungen bemisst sich insbesondere nach der Sichtbarkeit sowie der gesellschaftlichen Anerkennung und Akzeptanz sowie der erfolgreichen Teilnahme an den Special Olympics World Games.

(2) Die Förderung dient insbesondere den folgenden Zielen:
1. Der optimalen Vorbereitung auf internationale Wettbewerbe unter Berücksichtigung der Lebenssituation
2. Ermöglichung angemessener und zugänglicher Trainings- und Vorbereitungsmaßnahmen für Athletinnen und Athleten mit geistiger Behinderung
3. Schaffung von zugänglichen Teilhabemöglichkeiten und Teilhabestrukturen im Sport sowie Förderung von inklusiven Angeboten
4. Durchführung eines bedarfsgerechten Sichtungssystems
5. Dem Aufbau, Erhalt und Betrieb professioneller Verbandsstrukturen
6. Qualifizierungsmaßnahmen
7. Entsendungen zu internationalen Special Olympics Wettbewerben

2. § 5 Verbändeförderung

(1) Bundessportfachverbände können unter Beachtung von § 1 sowie §2.1 gefördert werden. Die Förderung soll den in § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 6 sowie §2.2 genannten Zielen dienen.

3. §12 Förderung des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen sowie weitere Fördermaßnahmen

(1) Der Bund fördert den Sport der Menschen mit geistigen Behinderungen, unter Beachtung von § 2 Absatz 1, entsprechend ~~unter Beachtung~~ seiner spezifischen Belange.